

GR_GERICHTE PKG 2018 12 vom 6. März 2014

GR Gerichte, 2014-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2018_12

FR: GR_GERICHTE PKG 2018 12 du 6 mars 2014

IT: GR_GERICHTE PKG 2018 12 del 6 marzo 2014

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 12

PKG 2018 84 falsches Rollenverständnis im Scheidungsverfahren nach der Mandatierung eines Rechtsanwaltes vorhalten. Aus den Akten lässt sich aber auch ohne weiteres erkennen, dass er in der Überzeugung und in der Absicht handelte, sich für Interessen des Verbeiständeten einzusetzen. So erfolgte der Anwaltswechsel offensichtlich in der Meinung, die Interessenwahrung des verbeiständeten Beschwerdeführers zu verbessern und das Scheidungsverfahren voranzubringen. Das Missverständnis bei der Rollenverteilung zwischen Anwalt und Beistand ist unglücklich, rechtfertigt aber unter diesen Umständen nicht, im Verhalten des letzteren einen wichtigen Grund für seine Entlassung im Sinne von Art. 423 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB zu erblicken. Auf keinen Fall läge es im Interesse des Verbeiständeten, das Rechtsvertretungsmandat im Scheidungsverfahren wieder auf Rechtsanwalt M. zu übertragen, worum dieser die KESB Nordbünden mit Schreiben vom 27. November 2017 ersucht (vgl. KESB act. 504), nachdem sich nun eine vom Beistand eingesetzte Fachanwältin für Familienrecht mit dieser Angelegenheit befasst und gemäss der Stellungnahme des Beistandes vom 20. Februar 2018 bereits einen Gegenvorschlag zum Konventionsentwurf ausgearbeitet hat. Abgesehen von den zusätzlichen Kosten eines weiteren Mandatswechsels würde sich das Scheidungsverfahren noch weiter in die Länge ziehen. Vor dem Hintergrund des vorstehend Gesagten hat die KESB Nordbünden im Rahmen ihres ihr weit zustehenden Ermessens richtig entschieden, indem sie den Antrag auf Wechsel der derzeitigen Beistandsperson abwies (Dispositivziffer 5.). Der Entscheid ist damit zu schützen und die Beschwerde gesamthaft abzuweisen. ZK1 17 143 Entscheid vom 17. April 2018

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.